

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

VORAB PER TELEFAX: 0941/2003-582

An das
Landgericht Regensburg
Kumpfmühler Straße 4
93066 Regensburg

Hamburg, am 5.7.2013/gs

Aktenzeichen: 7 KLS 151 Js 4111/2013 WA

In der Strafsache

gegen

M o l l a t h Gustl Ferdinand

nehme ich zu der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters Stellung:

Warum muss man sich so im Wege stehen? Warum muss man den Mangel an Souveränität so nach außen tragen?

Der abgelehnte Richter hätte zum Beispiel antworten können (fiktiv): „OK, ich habe unter diesen Beschluss meine Unterschrift gesetzt. Im Nachhinein betrachtet, war das ein Fehler. Aber auch in meinem Beruf, dem des Richters, unterlaufen uns gelegentlich Missverständnisse und Flüchtigkeiten. Das macht mich aber noch nicht gegenüber Gustl Mollath befangen.“

So oder ähnlich hätte eine gegenüber dem Vorwurf der Befangenheit letztlich unangreifbare dienstliche Äußerung aussehen können.

Aber nein! Es muss sofort ein herrischer Tonfall angeschlagen werden (natürlich, wie in der Richterschaft üblich, in passivischem Sprachstil):

„Soweit der Antragsteller vortragen lässt, dass der abgelehnte Richter an einer ‚groben Verfälschung des Sachverhalts‘ mitgewirkt habe und dass (bezogen auf die Kammer in der damaligen Besetzung) ‚Eingaben von Bürgern umgefälscht‘ worden seien, wird dieser Vorwurf zurückgewiesen.“

Was will er damit sagen? War die Umdeutung der allein an die Staatsanwaltschaft gerichteten Eingabe, bitte doch von dort aus im Sinne der Aufklärung tätig zu werden –

*„Sehr geehrte Damen und Herren der **Staatsanwaltschaft**,
bitte veranlassen **Sie** unverzüglich im Fall Gustl Mollath ein Wiederaufnahmeverfahren. (...)
Sie können aus der Anlage 1, 2 und 3 entnehmen, dass neue Gesichtspunkte aufgetreten sind.
Bitte informieren **Sie** mich über **Ihre** Entscheidung.
Mit freundlichen Grüßen!“* (Bl. 646 d.A. – meine Hervorhebungen) –,

in ein **eigenes** Wiederaufnahmegesuch des Antragstellers nicht ein gravierende Verfälschung von **Inhalt** und **Intention** seines Begehrens? Eine Verfälschung, die umso gröber erscheint,

als in der Zurückweisung dieses von dem Bürger Braun angeblich gestellten Wiederaufnahmeantrags gerade **ausdrücklich** darauf hingewiesen wird, dass die Staatsanwaltschaft **antragsberechtigt** ist (II.2.a des Beschlusses), der Antragsteller (als „quavis ex populo“) aber **nicht**? Wenn die Staatsanwaltschaft antragsberechtigt ist, der Bürger aber nicht, weshalb wird aus der Petition des Bürgers gegenüber der Staatsanwaltschaft ein Eigenantrag des Bürgers gemacht, um ihm alsdann die Unzulässigkeit zu bescheinigen?

Soll das keine Verfälschung sein? Wo leben wir denn?

Die Behauptung einer Verfälschung muss ja nicht notwendig einen subjektiven Vorwurf begründen. Eine Verfälschung ist objektiv eine grobe Fehlleistung in der korrekten Erfassung eines Sachverhalts, mag sie nun subjektiv auf Absicht oder nur auf zeitweilig fehlender geistiger Präsenz beruhen.

Der abgelehnte Richter erklärt:

„Soweit der Antragsteller vortragen lässt, dass der abgelehnte Richter an einer ‚groben Verfälschung des Sachverhalts‘ mitgewirkt habe ..., wird dieser Vorwurf zurückgewiesen.“

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern (§ 26 Abs. 3 StPO). Er weist den Vorwurf einer groben Verfälschung des Sachverhalts zurück. Er sagt kein Wort **mehr** und lässt den Leser ohne Alternative. War es also **keine** Verfälschung des Sachverhalts? War die Behandlung der Eingabe des Bürgers Braun **richtig**? Hierzu scheint er sich nach wie vor zu bekennen.

Dieser Mangel jeder Selbstkritik, diese Zurückweisung einer Sachverhaltsverfälschung, die tatsächlich – für **jedermann**/jederfrau erkennbar¹ - eine solche war, muss den Beschwerdeführer angst und bange machen, werden doch in seinem Wiederaufnahmegesuch eine Vielzahl

¹ Vgl. nur den Antrag der Staatsanwaltschaft, Bl. 218 d.A.

von Sachverhaltsverfälschungen durch die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth und ihres damaligen Vorsitzenden zum Thema und als Wiederaufnahmegrund geltend gemacht.

Die Großzügigkeit des abgelehnten Richter mit eigenen Fehlleistungen in der korrekten Sachverhaltserfassung wird für ihn auch der Maßstab bei der Beurteilung der Fehlleistungen des VRiLG Brixner sein. Jedenfalls hat der Beschwerdeführer gute Gründe, das zu befürchten.

Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben.

Eine weitere Erklärung wird nicht abgegeben. Diese Sache kann entschieden werden.

Der Rechtsanwalt